



Ausfertigung für die
Abt. III 1 – Erlösmanagement
(bitte weiterleiten)

Aufnahmeort (bitte ankreuzen)
 Zentralaufnahme
 Station

Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen (Stand 06/2017) zwischen dem Universitätsklinikum Ulm (Klinikum) und dem oben genannten Patienten

wird die Erbringung von wahlärztlichen Leistungen im Rahmen einer voll-, teil-, vor- oder nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu den in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) genannten Bedingungen vereinbart.

Hinweise und Vereinbarungen:

1. Für die Vereinbarung ärztlicher Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Der Standard- und Basistarif sowie weitere Tarife der Unternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung sehen ebenfalls keine Erstattung für wahlärztliche Leistungen vor. Daher sollte vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen der Umfang des Versicherungsschutzes durch den Patienten geprüft werden. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient grundsätzlich, unabhängig eines eventuellen Erstattungsanspruches gegen einen Versicherer, als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.
Die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen kann daher eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten.
2. **Wahlärztkette:** die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen bezieht sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der oben genannten Behandlungen berechtigt sind, einschließlich der von den liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktoren/Ärzten veranlassten Leistungen durch Ärzte und ärztliche geleitete Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. Die Abrechnung erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Stellvertretung:** Die wahlärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden, vom Ärztlichen Direktor der Fachabteilung persönlich oder unter dessen Aufsicht nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung erbracht. Der Patient ist einverstanden, dass im Fall der unvorhergesehenen Verhinderung die Aufgabe des Ärztlichen Direktors dessen ständiger ärztlicher Vertreter übernimmt.
4. **Zusätzliche Entgeltberechnung:** Die Entgelte für wahlärztliche Leistungen werden, neben den vom Klinikum berechneten allgemeinen Krankenhausleistungen, von den liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktoren/Ärzten bzw. vom Klinikum gesondert berechnet. Siehe hierzu „Patienteninformation zur Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen“.
5. **Rechtsbeziehungen:** Bei der Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen kommt ein sogenannter totaler Krankenhausaufnahmevertrag mit Arztzusatzvertrag zustande, d. h. die ärztlichen Leistungen werden sowohl mit dem Klinikum als auch mit dem liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktor/Arzt vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall mit dem liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktor/Arzt zusätzlich ein schriftlicher Vertrag über die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages schriftlich gekündigt werden.
6. **Ausgehändigte Unterlagen:** Der Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift zu dieser Vereinbarung den Erhalt einer Übersicht der liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktoren/Ärzte und deren ständigen ärztlichen Vertreter sowie der „Patienteninformation zur Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen“.

Bei Entbindungen:

zusätzliche Vereinbarung wahlärztliche (privatärztliche) Leistungen für das gesunde Neugeborene

Ulm, _____

Datum

Unterschrift Universitätsklinikum

Unterschrift Patient/Vertreter

Vor- u. Nachname gesetzlicher Vertreter

Einwilligung in die Datenweitergabe

Ich erteile die jederzeit widerrufliche Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht, dass die für eine ordnungsgemäße Erstellung der Honorarrechnung und Durchführung des Inkassoverfahrens erforderlichen Angaben (Krankenakte, Behandlungsdokumentation etc.) an eines der extern beauftragten Abrechnungsunternehmen (PVS Baden-Württemberg, PA Stolze, PVS Holding GmbH) ausschließlich für Zwecke der Rechnungsstellung und des Inkassos weitergegeben werden. Das aktuell beauftragte Unternehmen kann bei Bedarf in der Abteilung Erlösmanagement oder dem Sekretariat des liquidationsberechtigten Ärztlichen Direktors/Arztes erfragt werden.

Ulm, _____

Unterschrift Patient / Vertreter

Vor- u. Nachname gesetzlicher Vertreter